

Aktenzeichen: 6 AZR 323/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 22. September 1983
- 6 AZR 323/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Oktober 1980
Bielefeld - 3 Ca 1176/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. Mai 1981
Hamm - 3 Sa 1310/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Mitgliedschaft in der Jugendvertretung

Gesetz: BetrVG § 78 a, §§ 64, 63; WahlO 1972 §§ 31, 19, 18, 24,
21, 13; KSchG § 15

Leitsätze:

1. Für den Schutz nach § 78 a BetrVG ist nicht nur auf die Amtszeit der dort genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe abzustellen, sondern auch auf die Mitgliedschaft eines Auszubildenden in diesen Organen.
2. Zu unterscheiden ist zwischen dem Beginn der Amtszeit der Jugendvertretung und dem Beginn der Mitgliedschaft in der Jugendvertretung. Diese ist nicht davon abhängig, ob bereits Amtsbefugnisse ausgeübt werden können.
3. Ein Jugendvertreter hat die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung bereits dann erworben, wenn nach der Stimmauszählung feststeht, daß er eine für seine Wahl ausreichende Stimmenzahl erhalten hat. In diesem Zeitpunkt besteht der Schutz nach § 78 a BetrVG, wenn das Berufsausbildungsverhältnis noch nicht beendet ist.
4. Über den Antrag eines Jugendvertreters auf Feststellung eines nach § 78 a BetrVG begründeten Arbeitsverhältnisses ist im Urteilsverfahren zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 323/81

3 Sa 1310/80 Hamm

Verkündet am
22. September 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Mayer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Mai 1981
- 3 Sa 1310/80 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Bielefeld vom 2. Oktober 1980
- 3 Ca 1176/80 - abgeändert:

Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien
ab 11. Juni 1980 ein unbefristetes Arbeitsver-
hältnis besteht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 22. Mai 1961 geborene Kläger war bei der Beklagten
seit 1. September 1978 als Auszubildender im Druckgewerbe be-
schäftigt. Das Ausbildungsverhältnis ist am 10. Juni 1980 durch
die vom Kläger mit der Note "gut" bestandene Abschlußprüfung be-
endet worden.

In ihrer Sitzung am 31. Januar 1980 war die Jugendvertre-
tung im Betrieb der Beklagten zurückgetreten. Der Betriebsrat der
Beklagten hatte daraufhin am 1. Februar 1980 beschlossen, die
Aufgaben der Jugendvertretung bis zur Durchführung der ordent-
lichen Wahl wahrzunehmen.

Unter dem 15. April 1980 teilte die Beklagte dem Kläger
mit, er werde nach Beendigung der Ausbildung nicht in ein Ar-
beitsverhältnis als Drucker übernommen. Am 12. Mai 1980 ließ
sich der Kläger zur Jugendvertreterwahl als Kandidat aufstellen
und forderte am 28. Mai 1980 von der Beklagten unter Hinweis auf
§ 78 a BetrVG schriftlich seine Weiterbeschäftigung.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Bei der am 9. Juni 1980 durchgeführten Jugendvertreterwahl entfielen auf den Kläger 13 Stimmen, auf einen weiteren Bewerber 9 Stimmen und zwei weitere Bewerber je 8 Stimmen.

Nachdem der Kläger am 9. Juni 1980 durch ein Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlergebnis erfahren hatte, verlangte er wiederum schriftlich von der Beklagten die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf § 78 a BetrVG. Dieses Schreiben ging der Beklagten noch am gleichen Tage zu. Die Beklagte lehnte am 10. Juni 1980 erneut die Weiterbeschäftigung des Klägers schriftlich mit der Begründung ab, § 78 a BetrVG schütze nur amtierende Mitglieder der Jugendvertretung. Am 16. Juni 1980 ist das Wahlergebnis durch Aushang bekanntgegeben worden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß zwischen den Parteien ab 11. Juni 1980 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagziel weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist zulässig.

1. Die Revision ist statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 74 Abs. 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Satz 1 und 2 ArbGG).

2. Die Vorinstanzen haben zutreffend im Urteilsverfahren entschieden. Streitgegenstand dieses Rechtsstreits ist die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet ist, § 2 Abs. 1 Nr. 1 b, Abs. 5 i.Verb.m. § 46 ff. ArbGG (vgl. dazu zuletzt das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1983 - 6 AZR 595/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Daran ändert nichts, daß mit der Entscheidung über den Antrag des Klägers auch über dessen betriebsverfassungsrechtliches Amt mitentschieden wird. Bei der auf § 78 a BetrVG gestützten Klage des Jugendvertreters auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses handelt es sich um eine (normale) Feststellungsklage i.S. von § 256 ZPO. Damit scheidet eine Beteiligung der in § 78 a Abs. 4 Satz 2 BetrVG genannten Betriebsverfassungsorgane an diesem Urteilsverfahren aus. Ob umgekehrt über einen nach § 78 a Abs. 4 BetrVG gestellten Antrag des Arbeitgebers ebenso im Urteilsverfahren zu entscheiden ist, bedarf hier keiner Beantwortung.

3. Das Rechtsschutzinteresse für die Klage ist zu bejahen. Der Senat hat zwar schon in seiner Entscheidung vom 21. August 1979 (- 6 AZR 789/77 - AP Nr. 6 zu § 78 a BetrVG 1972) ausgeführt, der Gesetzgeber sei offenbar davon ausgegangen, daß es einer Klage des Auszubildenden zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Weiterbeschäftigung in einem Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht bedarf und dementsprechend dem Arbeitgeber auferlegt hat, die nach § 78 a Abs. 2 BetrVG eintretende Rechtsfolge durch



Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu beseitigen. Gleichwohl ist für die Klage des Auszubildenden das Rechtsschutzinteresse dann zu bejahen, wenn – wie vorliegend von der Beklagten – die Anwendbarkeit von § 78 a BetrVG auf das Rechtsverhältnis des Auszubildenden zum Arbeitgeber von diesem überhaupt bestritten wird. Ebenso ist das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO gegeben, weil der Kläger sein Begehren nicht allein mit einer Leistungsklage verfolgen kann. Er erstrebt eine umfassende Klärung seiner arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Beklagten (vgl. zuletzt das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1983 aaO).

II. Die Revision des Klägers ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist zwischen den Parteien ein (unbefristetes) Arbeitsverhältnis im Anschluß an das mit der Beklagten begründete Berufsausbildungsverhältnis des Klägers entstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten mit der Begründung verneint, der Kläger sei weder im Zeitpunkt seines Weiterbeschäftigungsverlangens noch im Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Mitglied der Jugendvertretung gewesen, weil seine Amtszeit erst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hätte beginnen können. Diese sei nach dem Ausscheiden des Klägers erfolgt.

2. Dieser Auffassung folgt der erkennende Senat nicht. Durch



-6-

das Weiterbeschäftigungsverlangen des Klägers ist im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis am 11. Juni 1980 ein (unbefristetes) Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden.

a) Der Kläger war vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und im Zeitpunkt des Zugangs seines Weiterbeschäftigungsverlangens bei der Beklagten Mitglied der Jugendvertretung i.S. von § 78 a BetrVG. Diese Mitgliedschaft hat der Kläger am 9. Juni 1980 durch die Wahl erworben.

Soweit das Landesarbeitsgericht meint, die (persönliche) Mitgliedschaft in der Jugendvertretung falle mit dem Beginn der Amtszeit als Jugendvertreter zusammen, kann dem nicht zugestimmt werden. Das Landesarbeitsgericht hat zwar zutreffend dargelegt, daß die Amtszeit der Jugendvertretung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BetrVG frühestens mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, also mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Namen der Gewählten durch Aushang (§ 31 Abs. 6 i.Verb.m. § 19 Satz 1 WahlO 1972). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es für den Beginn des Schutzes Auszubildender nach § 78 a BetrVG auf diesen Zeitpunkt aber nicht an. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Amtszeit der Jugendvertretung und die Zugehörigkeit des Jugendvertreters zur Jugendvertretung miteinander gleichgesetzt.

b) Nach § 78 a Abs. 2 BetrVG besteht das Übernahmerecht für Auszubildende, die Mitglieder der in Abs. 1 genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe sind. Nur auf die Amtszeit der



-7-

Jugendvertretung als Organ stellt nach seinem Wortlaut § 78 a Abs. 3 BetrVG für den nachwirkenden Schutz des Jugendvertreters ab. Insoweit hat der erkennende Senat jedoch bereits im Urteil vom 21. August 1979 (aaO) dargelegt, daß der Wortlaut von § 78 a Abs. 3 BetrVG nicht dahin mißverstanden werden darf, daß für den nach dieser Bestimmung angeordneten Schutz nur auf die Amtszeit der in § 78 a BetrVG genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe abzustellen wäre. Dies entspricht der Rechtsauffassung, die der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts für die Zugehörigkeit zum Betriebsrat und den daraus folgenden Schutz nach § 15 KSchG in seinem Urteil vom 5. Juli 1979 (- 2 AZR 521/77 - AP Nr. 6 zu § 15 KSchG 1969) vertreten hat. Der nachwirkende Schutz des Jugendvertreters hängt nicht von der Amtszeit des Organs ab, sondern von der persönlichen Zugehörigkeit des Jugendvertreters zum Organ, also seiner Mitgliedschaft in der Jugendvertretung. Diese Auffassung hat im Schrifttum überwiegend Billigung gefunden (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 78 a Rz 4; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 78 a Rz 4 a; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 78 a Rz 7; GK-Thiele, BetrVG, 3. Bearb. 1982, § 78 a Rz 14; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, BetrVG, 2. Aufl., § 78 a Rz 5; KR-Weigand, § 78 a BetrVG Rz 14; kritisch zur Begründung, aber nicht im Ergebnis: Kraft, Anmerkung zu AP Nr. 6 zu § 78 a BetrVG 1972).

c) Entsprechend ist auch umgekehrt der Beginn des Schutzes des Auszubildenden nach § 78 a BetrVG ebenfalls nicht nach der Amtszeit des betriebsverfassungsrechtlichen Organs, sondern nach seiner Mitgliedschaft zu bestimmen.



Die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung hat der Kläger bereits vor Beginn der Amtszeit der Jugendvertretung erworben. Die Mitgliedschaft in einem betriebsverfassungsrechtlichen Organ wird unmittelbar durch die Wahl begründet und ist nicht davon abhängig, ob der Gewählte bereits in dieser Eigenschaft tätig werden kann (vgl. für das PersVG 1955 BVerwG, Beschluß vom 9. Oktober 1959 – VII P.1/59 – AP Nr. 2 zu § 27 PersVG; Fischer/Goeres, BPersVG, § 26 Rz 12). Dementsprechend wird im Schrifttum angenommen, daß gewählte Betriebsratsmitglieder unabhängig davon, ob sie bereits Amtsbefugnisse ausüben können, auch vor Amtsbeginn dem Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder nach § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG zu unterstellen sind (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 21 Rz 9; Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 21 Rz 13; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, aaO, § 21 Rz 9; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 15 Rz 13, 13 a und für das BPersVG Fischer/Goeres, aaO, § 26 Rz 12 jeweils mit weiteren Nachweisen; a.A.: Galperin/Löwisch, aaO, § 21 Rz 7; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 21 Rz 9; GK-Thiele, aaO, § 21 Rz 12).

Der Kläger ist daher mit seiner Wahl nicht nur ein "gewählter Wahlbewerber", für den der Schutz nach § 78 a BetrVG nicht vorgesehen ist (vgl. dazu ArbG Kiel, DB 1976, 2022), sondern bereits Mitglied des Organs Jugendvertretung geworden.

d) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht davon ausgegangen werden, der Kläger sei erst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses i.S. von § 64 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, § 31 Abs. 6 und § 19 Satz 1 WahlO 1972 gewählt. Zwar beginnt die



Amtszeit der gewählten Jugendvertretung frühestens mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das bedeutet aber nur, daß Amtshandlungen dieses Organs oder seiner Mitglieder erst von diesem Zeitpunkt an möglich sind. Außerdem wird durch diese Bekanntgabe das Wahlverfahren beendet und das Ende der Frist für die Wahlanfechtung bestimmt (§ 19 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

Vom Beginn der Amtszeit zu unterscheiden ist die Wahl der Jugendvertreter, die durch die Wahlhandlungen der Wahlberechtigten, also deren Stimmabgabe, begründet wird. Damit muß davon aus gegangen werden, daß jedenfalls dann die Mitgliedschaft des Jugendvertreters in der Jugendvertretung begonnen hat, wenn nach der vom Wahlvorstand vorzunehmenden öffentlichen Stimmauszählung (vgl. § 31 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 2, § 13 WahlO 1972) feststeht, daß dieser eine ausreichende Stimmenzahl erhalten hat. Dementsprechend ist in § 17 WahlO 1972 unterschieden zwischen der Ermittlung der als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmer und der über die Wahl anzufertigenden Niederschrift (§ 31 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 17 WahlO 1972).

Der Wahlvorstand hat die Stimmen der an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten am 9. Juni 1980 ausgezählt. Dies ist Inhalt der von ihm am 16. Juni 1980 ausgehängten Bekanntmachung. Danach wurde der Wahlgang am 9. Juni 1980 um 9.30 Uhr eröffnet und um 10.35 Uhr abgeschlossen. Die Auszählung der Stimmen geschah öffentlich im Wahllokal. Der Kläger, auf den nach dieser Auszählung 13 Stimmen entfielen, ist dementsprechend als Mitglied der Ju-



gendvertretung ermittelt worden (§ 31 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 WahlO 1972). Damit begann die Mitgliedschaft des Klägers in der Jugendvertretung im Betrieb der Beklagten an diesem Tage. Von dieser Wahl hat der Kläger auch noch am 9. Juni 1980 Kenntnis erhalten. Seine Mitgliedschaft ist nicht etwa dadurch entfallen, daß er die Wahl abgelehnt hätte (§ 31 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 18 WahlO 1972).

Auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses, das erst am 16. Juni 1980 ausgehängt worden ist, kommt es für die Wirksamkeit der Wahl und die daraus folgende Mitgliedschaft des Klägers in der Jugendvertretung nicht an. Ebenso unterliegt der Beurteilung in diesem Rechtsstreit nicht, ob das Wahlverfahren im übrigen fehlerlos war. Die Wahl ist nicht angefochten worden.

e) Der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf die konstitutive Bedeutung der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BetrVG und § 31 Abs. 6, § 19 Satz 1 WahlO 1972 ist nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf den Beginn der Amtszeit des Organs. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß das Wahlergebnis i.S. von § 31, § 21 Abs. 3, § 13 WahlO 1972 durch den Wahlvorstand bereits am 9. Juni 1980 festgestellt worden ist. Diese Feststellung hat konstitutive Bedeutung bis sie ggf. durch eine wirksame Wahlanfechtung beseitigt ist (vgl. ebenso Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 217 VI, S. 1257).



3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Martin

Mayer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)